

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und
Abfallwirtschaft am 10.11.2022 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,
Lindenallee 1

Beginn: 15:31 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Beckmann, Sina

Mitglieder

Bergfeld, Christian

Buß, Manfred

Eilers, Claus

Kück, Anke

online

Neugebauer, Axel

Osterloh, Uwe

online

Sieckmann, Heinke

beratende Mitglieder (GM)

Möller, Jan Ole

stellv. Mitglieder

Bruns, Isabel

Vertretung für Herrn Christian Berner

Burgenger, Uwe

Vertretung für Herrn Reiner Tammen

Esser, Martina

Vertretung für Herrn Gerhard Ratzel

beratende Mitglieder

Menke, Werner

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Dehrendorf, Martin, Dr.

Meier, Jochen

Wehmeyer, Thorben

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Sina Beckmann, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.09.2022.

Die Niederschrift vom 20.09.2022 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

,/.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven - Satzungsänderung Vorlage: 0340/2022

Die Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wurde 2006 als Stiftung des privaten Rechts von den Landkreisen Friesland und Wittmund, der Stadt Wilhelmshaven und dem Friesischen Brauhaus zu Jever gegründet. Als Gründungsmitglied und Stifter der Naturschutzstiftung bedarf es der formellen Zustimmung des Kreistags bei Satzungsänderungen.

Die Naturschutzstiftung soll zur Umsetzung des „Nds. Wegs“ in Kooperation mit den Landkreisen Friesland, Wittmund und Wesermarsch sowie der Stadt Wilhelmshaven ab dem 01.01.2023 die vom Land Nds. neu zugelassene „Ökologische Station Jade“ aufbauen. Damit die Naturschutzstiftung diese Aufgabe auch für die Wesermarsch übernehmen kann, ist es erforderlich § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung zu ändern, da die Tätigkeiten bislang auf das Gebiet Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven beschränkt waren.

Weiterhin benötigt die Satzung eine Korrektur des § 13 Abs. 2. Damit auch kommunale Rechnungsprüfungsämter die Jahresrechnung prüfen können, ist die Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer zu streichen. Diese dann flexiblere Handhabung der Jahresrechnungsprüfung birgt Einsparpotentiale von ca. 4000-5000 € jährlich.

Die Gremien der Naturschutzstiftung haben dieser Änderung in ihrer Sitzung am 01.11.2022 zugestimmt.

KTA Eilers fragt, ob es seitens der Naturschutzstiftung beabsichtigt sei, den Landkreis Wesermarsch auch als vollwertiges Mitglied aufzunehmen?

Die Verwaltung erklärt, dies sei eine politische Entscheidung sowohl der Naturschutzstiftung als auch des Landkreises Wesermarsch. Der Aufbau der gemeinsamen Ökologischen Station Jade sei jedoch eine gute Gelegenheit sich näher kennenzulernen.

KTA Eilers fragt weiter, ob sich der Standort der Naturschutzstiftung durch den Aufbau der Ökologischen Station Jade verändern werde?

Die Verwaltung könne dies nicht beurteilen, dies sei eine Entscheidung der Naturschutzstiftung. Jedoch gebe es den Beschluss der Naturschutzgremien Standortalternativen zu prüfen.

Beschluss:

Der vorgelegten Satzungsänderung der Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.1.2 Änderung der Abfallgebührensatzung unter Berücksichtigung der Abfallgebührenkalkulation
Vorlage: 0296/2022**

Erläuterungen zur Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Friesland für das Jahr 2023

1.) Allgemeines

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland hat ein über Jahre hinaus stabiles, leistungsfähiges, flexibles und kostengünstiges System etabliert. Jeder Bürger kann beispielsweise durch Abfallvermeidungsmaßnahmen flexibel seinen eigenen Abfuhrhythmus wählen und dadurch Gebühren sparen. Ihm stehen ebenfalls kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten von z. B. Sperrmüll und Problemstoffen zur Verfügung.

Der Landkreis Friesland erhebt auf der Grundlage der §§ 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und 12 Nds. Abfallgebührengesetz (NAbGfG) Abfallgebühren.

Nach den Bestimmungen des NKAG sind maximal 3-jährige Kalkulationszeiträume bei der Gebührenkalkulation zugrunde zu legen. Diese stellen auch nach der Rechtsprechung der Nds. Verwaltungsgerichte den rechtlich zulässigen Höchststrahmen dar. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2020. Die nunmehr vorgelegte Kalkulation berücksichtigt primär das Jahr 2023.

Durch die derzeit vorherrschenden Unsicherheiten aus den verschiedensten Branchen (Kunststoffmarkt, Papiermarkt, Treibstoff, Energie, Corona), gibt es eine hohe Anzahl an Unwägbarkeiten für die Gebührenkalkulation. Aus diesem Grund werden die Abfallgebühren im Laufe des nächsten Jahres überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bestenfalls behalten die nun kalkulierten Gebühren über drei Jahre ihre Gültigkeit.

2.) Aufwendungen und Gebührenbedarf 2023

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung im Landkreis Friesland ist bezogen auf die Jahre ab 2019 dargestellt. Die Aufwendungen sind seit dem Jahr 2019 kontinuierlich gestiegen. Insbesondere durch die erhöhten vertraglichen Leistungen für die Abfuhrdienstleistungen (Wertstofftonne, neuer Sperrmüllvertrag). Für das Jahr 2023 wird mit einer erneuten nicht unerheblichen Steigerung in diesem Bereich zu rechnen sein, da über die jährliche Entgeltanpassung insbesondere aus dem Bereich Kraftstoffe hohe Mehraufwendungen zu erwarten sind. Insgesamt wird mit 12.325.141,42 € an Aufwendungen gerechnet.

In der Übersicht Ermittlung des Gebührenbedarfes 2023 sind die bezogen auf die einzelnen Aufgabenbereiche anfallenden Aufwendungen und Erträge dargestellt.

Danach ergibt sich ein Gebührenbedarf für 2023 in Höhe von insgesamt 10.477.090,53 €.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen und dem Gebührenbedarf hat zwei Gründe. Zum einen stehen den Aufwendungen die ca. eine Million € Erträge gegenüber (Papiererlöse, Mitbenutzungsentgelte). Zum anderen werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 841.130,75 € genutzt, um den Gebührenaufwand trotz alledem möglichst gering zu halten. Nur durch die Gebührenerhöhung und den eben beschriebenen Einnahmen (Erträge + Überdeckung) ist von einer Kostendeckung im Jahr 2023 auszugehen.

3.) Erläuterung zur Einnahmeentwicklung

Die Gebühreneinnahmen stiegen in den vergangenen Jahren durch die neu zu veranlagenden Grundstücke aus Neubauten kontinuierlich leicht an (ca. 1 % jährlich). Auch sind in den vergangenen Jahren (vor allem 2021) die Erlöse insb. aus der Altpapiervermarktung angestiegen. So sind für das Kalkulationsjahr 2023 rund eine Million Euro Einnahmen (neben den Abfallgebühren) zu erwarten.

Über- und Unterdeckungen

Das NKAG schreibt vor, dass Über- und Unterdeckungen grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

So sind die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in dem Jahr 2023 auszugleichen. Im Jahr 2020 kam es trotz der hohen Gebührensenkung wegen des Ausgleiches der Überdeckungen aus dem Jahr 2017 wiederholt zu Überschüssen, die nunmehr auszugleichen sind. Dieser Betrag beläuft sich auf 841.130,75 €. Dadurch vermindert sich der Gebührenbedarf für 2023 um diese Summe.

4.) Erläuterungen zur Kalkulation

Der tatsächliche Gebührenbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der prognostizierten Ausgaben und sonstigen Einnahmen. Die Kalkulation stellt eine Prognose auf Basis der derzeitigen Kalkulationsgrundlagen dar. Wie sich die Einnahme- und Ausgabesituation tatsächlich entwickelt, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, z. B. der Entwicklung beim Zweckverband, Veränderungen beim Bevölkerungsstand, Zuzüge, Wegzüge, Geburten, der Abfallmenge, der Wiederbeschaffungskosten für Abfallbehälter, Energiekosten, Ausschreibungsergebnisse und vieles mehr.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ergibt sich aus dem Anhang. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist den Entscheidungsträgern die vollständige Kalkulation vorzulegen (**Anlage 1**).

5.) Neue Gebührensätze

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aufwendungen und Erträge kommt es ab dem Jahr 2023 zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von 14 %.

Nach den Gebührensenkungen in den Jahren 2013, 2016, 2017 und 2020 ist dies die erste Gebührenerhöhung seit über zehn Jahren.

Die Grundgebühr (pro Grundstück) wird von **56,84 € auf 68,16 € erhöht** (Jahresgebühr).

Die Volumengebühr Regelentsorgung wird um 24 Cent von **2,12 € auf 2,36 € pro Liter erhöht.**

Die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) wird um 21 Cent von **1,83 € auf 2,04 € pro Liter erhöht.**

Die sog. Gartenabfalltonne (zusätzliche Biotonne) bleibt konstant bei 48,15 €.

Der zusätzlich zu erwerbende Restabfallsack (60 Liter) bleibt ebenfalls unverändert bei 3,20 €.

Die **Anlage 2** enthält für die bessere Lesbarkeit einen Vergleich der alten mit den neuen Gebührensätzen.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebührensätze der letzten 10 Jahre aufgeführt:

Jahr	Grundgebühr	Regelentsorgung (m. Bio)	Restmüll Eigenkompostierer	Abfallgebühren „Musterhaushalt“ 4 Personen / 4 wöch. Leerung m. Bio
ab 2013	68,75 €	2,57 € / Liter	2,29 € / Liter	171,55 €
ab 2016	67,86 €	2,56 € / Liter	2,29 € / Liter	170,26 €
ab 2017	60,64 €	2,05 € / Liter	1,82 € / Liter	142,64 €
ab 2020	56,84 €	2,12 € / Liter	1,83 € / Liter	141,64 €
ab 2023	68,16 €	2,36 € / Liter	2,04 € / Liter	162,56 €

Aus der Übersicht wird deutlich, dass es durch die neuen Gebührensätze zu einer Gebührenerhöhung kommt. Mit den neuen Gebühren befindet man sich jedoch noch unter dem Niveau von vor 10 Jahren.

Zur Einordnung folgend eine kurze Darstellung zu der Gebührenerhöhung für die einzelnen Haushalte (mit Biotonne, 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus):

Anzahl Personen im Haushalt	Neue Gebühren ab 2023	Mehrkosten im Jahr im Vergleich zu 2022
Einpersonenhaushalt	91,76 €	+ 13,72 € (+17,58%)
Zweipersonenhaushalt	115,36 €	+ 16,12 € (+16,24%)
Vierpersonenhaushalt	162,56 €	+ 20,92 € (+14,77%)
Sechspersonenhaushalt	209,76 €	+ 25,72 € (+13,98%)

6.) Änderung der Abfallgebührensatzung

Durch die neuen Gebührensätze ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich. **Anlage 3** ist die entsprechende Änderungssatzung.

Die Mehrheitsgruppe beantragt die Vertagung der Entscheidung zur weitergehenden Prüfung der Kalkulationsgrundlagen in den Fraktionen. Dieser Vorschlag findet breite Zustimmung. KTA Neugebauer fragt, ob es rechtlich möglich sei, die Gebührenfestsetzung erst zum 01.02.2023 wirksam werden zu lassen. Dies wird seitens der Verwaltung verneint, da die

gültige Gebührenkalkulation zum Ende des Jahres 2022 ausläuft und damit für den Monat Januar 2023 keine Gebühregrundlage vorläge.

KTAe Kück fragt, ob es für die Bürger noch zusätzliche Anreize gäbe Kosten zu sparen. Diese Möglichkeit gibt es derzeit nur über die Änderung der Behältergrößen und der Abfuhrhythmen, so die Verwaltung.

KTA Eilers will wissen, ob die Gebührensatzung tatsächlich nur für das Jahr 2023 beschlossen werden soll?

Die Verwaltung bejaht diese Anfrage. Rechtlich sei es nötig, die Gebührensatzung spätestens alle 3 Jahre anzupassen. Kürzere Zeiträume seien daher kein Problem. Die Verabschiedung einer Gebührensatzung nur für das Jahr 2023 mache Sinn, da eine längerfristige Kalkulation wegen der hohen Unsicherheiten derzeit problematisch und damit nicht seriös sei. Seitens der Verwaltung wird die Entwicklung Ende 2023 analysiert und entschieden, ob es einer weiteren Gebührenanpassung bedarf oder nicht.

Die Ausschussvorsitzende schlägt vor, keinen Entscheidungsbeschluss zu fassen, sondern vielmehr die Ausführungen zur weiteren Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Vorschlag findet breite Zustimmung.

Beschluss:

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen beratend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.2.1 Wespen- und Hornissenberater Harald Wilken - Erweiterung der Aufgabenbereichs als Berater für den Eichenprozessionsspinner Vorlage: 0341/2022

Herr Harald Wilken ist ehrenamtlich in der Hautflügler-Beratergruppe des Landkreises Friesland tätig.

Neben dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat sich Herr Wilken auf die Bestimmung von Eichenprozessionsspinner (EPS) und die Nestentfernung spezialisiert. Er hat schon häufiger in Mecklenburg-Vorpommern bei der Entnahme von Eichenprozessionsspinner unterstützend mitgearbeitet.

Der EPS ist ein Pflanzenschädling, der auch für den Menschen eine Gesundheitsgefahr darstellt (siehe auch beigefügtes Merkblatt).

Der EPS bevorzugt freistehende Einzelbäume. Bei Massenvermehrungen besiedelt er auch das Innere von Eichenbeständen. Im Mai schlüpfen die Raupen, die sich tagsüber in den Nestern verstecken. Abends wandern sie als Prozession vom Nest in die Baumkrone und fressen die Blätter – bei Massenvorkommen bis die Krone völlig kahl ist. Die Verpuppung findet ebenfalls in den Nestern statt. Im Spätsommer schlüpfen aus den Puppen die fertigen Nachtfalter, die im Umkreis von 2km erneut an Eichenzweigen ihre Eier ablegen.

Die Gifthaare der Raupen können bei Berührung unangenehme Reaktionen hervorrufen wie Hautirritationen (starker Juckreiz), Pusteln und Quaddeln, Atembeschwerden und Augenreizungen. Die Brennhaare können noch nach Jahren die gleiche gesundheitsschädigende

Wirkung besitzen. Mit jedem neuen Kontakt wächst die Empfindlichkeit und die Reaktionsintensität steigt mit der Anzahl der Einzelkontakte stetig an. Auch Wild- und Haustiere reagieren empfindlich auf die Gifthaare. Die Haare können auf deren Fell haften bleiben und so an den Menschen weitergegeben werden.

In den letzten Jahren wurden auch im Landkreis Friesland vermehrt Baumbefälle durch den Eichenprozessionsspinner gemeldet. Herr Wilken begutachtet die gemeldeten Fälle im gesamten Kreisgebiet. Bis auf einen Fall in Neuenburg, handelte es sich bis jetzt nur um verschiedene, ungefährliche Gespinstmottenarten.

Das EPS Nest in Neuenburg wurde von Herrn Wilken durch Absaugung entfernt.

Es ist damit zu rechnen, dass das Vorkommen des EPS in den kommenden Jahren auch bei uns regelmäßig festzustellen sein wird.

Neben seiner Tätigkeit als Hautflüglerberater, die er gerne weiter fortführen möchte, wird Herr Wilken von März bis Juni zusätzlich als Fachmann für Eichenprozessionsspinner tätig sein.

Ab 2023 erhält Herr Wilken dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 160,00 Euro zuzüglich einer Kilometerpauschale.

Die notwendigen Finanzmittel sind im Budget des Fachbereichs 67 -Umwelt- vorhanden.

Beschluss:

Herr Harald Wilken erhält für seine zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit in Bezug auf das Aufkommen von Eichenprozessionsspinner ab 2023 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 160,00 Euro zuzüglich einer Kilometerpauschale.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

./.

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

./.

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

TOP Durchführung Exkursion Bockhorner Moor

7.1.1

Seitens der Verwaltung wird angeregt im nächsten Jahr eine Exkursion mit dem Umweltausschuss im Bockhorner Moor durchzuführen. Dabei soll der Ausschuss unter fachkundlicher Begleitung die Möglichkeit erhalten, die in 2021 durchgeführten und in 2023 anstehenden Aufwertungsmaßnahmen zu besichtigen. Die Ausschussmitglieder begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich.

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

./,

TOP 9 Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung

./.

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

./.

gez. Sina Beckmann
Vorsitzende

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Jochen Meier
Protokollführer